



Rechtsanwalt Peter Willuhn

## Voller Schadensersatz auch ohne Helm!

### BGH: Kein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelms

Die einen sorgen sich um ihre Frisur, die anderen genießen die Freiheit auf zwei Rädern. Gründe gegen den Fahrradhelm findet man überall. Wer als Radfahrer den Wind in den Haaren spüren will und ohne Helm radelt, muss sich auch in Zukunft bei einem unverschuldeten Unfall keine Sorgen um seinen Versicherungsschutz machen. Der BGH hat entschieden, dass ein Radfahrer, der ohne Helm fährt, bei einem unverschuldeten Unfall keine Mitschuld an erlittenen Kopfverletzungen trägt.

Die Klägerin fuhr im Jahr 2011 mit ihrem Fahrrad auf dem Weg zur Arbeit auf einer innerstädtischen Straße. Sie trug keinen Fahrradhelm. Am rechten Fahrbahnrand parkte ein PKW. Die Fahrerin des falschgeparkten PKW öffnete unmittelbar vor der sich nähernden Radfahrerin von innen die Fahrertür, so dass die Klägerin nicht mehr ausweichen konnte, gegen die Fahrertür fuhr und zu Boden stürzte. Sie fiel auf den Hinterkopf und zog sich schwere Schädel-Hirnverletzungen zu, zu deren Ausmaß das Nichttragen eines Fahrradhelms beigetragen hatte. Ein Helm, so ein Gutachter, hätte als Knautschzone gewirkt und den Schädelbruch wohlmöglich vermieden. Die Klägerin nimmt die Pkw-Fahrerin und deren Haftpflichtversicherer auf Schadensersatz in Anspruch. Der Fall - ein Alptraum für jeden Stadträdler.



Das Oberlandesgericht hatte der Klägerin ein Mitverschulden von 20% angelastet, weil sie keinen Schutzhelm getragen und damit Schutzmaßnahmen zu ihrer eigenen Sicherheit unterlassen habe. Bundesweit sind sich die Instanzgerichte in dieser Frage uneins gewesen.

In Deutschland gilt im Allgemeinen keine Helmpflicht für Radfahrer - e-Bikes über 25 Km/h ausgenommen. Das OLG Schleswig brachte allerdings eine fiktive juristische Figur ins Spiel, einen Avatar der Vernunft, der zur Helmpflicht durch die Hintertür führen sollte, und war damit das erste Obergericht, das einer Radfahrerin eine Mitschuld zuschrieb. Der „ordentliche und verständige Mensch“, so das OLG Schleswig, hätte bedacht, dass der Straßenverkehr dichter und Radfahren deshalb gefährlicher geworden sei. Deshalb trage ein vernünftiger Radfahrer heutzutage Helm „zur Vermeidung eigenen Schadens“.

Der BGH ist anderer Meinung. Er hat den Streit der Instanzgerichte höchstrichterlich geklärt und entschieden, dass Radfahrer nach einem unverschuldeten Unfall keine Mitschuld an eigenen Verletzungen tragen, auch wenn sie keinen Helm getragen haben. Damit ist eine indirekte Helmpflicht abgelehnt.

### **Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und der Klage der Radfahrerin in vollem Umfang stattgegeben.**

Das Nichttragen eines Fahrradhelms führe entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht zu einer Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens, so der BGH. Für Radfahrer sei das Tragen eines Schutzhelms nicht vorgeschrieben. Zwar könne einem Geschädigten auch ohne einen Verstoß gegen Vorschriften haftungsrechtlich ein Mitverschulden anzulasten sein, wenn er diejenige Sorgfalt außer acht lasse, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflege. Dies wäre hier zu bejahen, wenn das Tragen von Schutzhelmen zur Unfallzeit nach allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz erforderlich und zumutbar gewesen wäre, so der BGH. Ein solches Verkehrsbewusstsein habe es jedoch zum Zeitpunkt des Unfalls der Klägerin noch nicht gegeben.

So trugen nach repräsentativen Verkehrsbeobachtungen der Bundesanstalt für Straßenwesen im Jahr 2011 innerorts nur 11% der Fahrradfahrer einen Schutzhelm. Auch der Bundesverkehrsminister lehnte im Vorfeld eine Helmpflicht ab: "Die Einführung einer Helmpflicht steht für mich derzeit nicht zur Debatte", sagte Bundesminister Dobrindt im Vorfeld der BGH-Entscheidung. Zwar ist die Helmquote im letzten Jahr laut Bundesanstalt für Straßenwesen auf 15 Prozent gestiegen, dabei darf aber nicht übersehen werden, dass Spitzenquoten von 75 Prozent vor allem bei Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren erzielt werden. Erwachsene sind weiterhin Helmmuffel - bei ihnen liegt die Quote zwischen sechs und 16 Prozent. Ob "in Fällen sportlicher Betätigung des Radfahrers das Nichttragen eines Schutzhelms ein Mitverschulden begründen kann", ließ der BGH ausdrücklich offen.

**Quelle: Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Juni 2014 - VI ZR 281/13**

Rennradfahrer riskieren schon jetzt Einbußen bei ihren Versicherungsansprüchen, wenn sie helmlos über die Straßen jagen. Gleiches gilt auf der Skipiste, wo in Deutschland trotz schwerster Unfälle zum Teil mit Todesfolge immer noch keine Helmpflicht gilt, die Gerichte aber zum Teil den Skifahrern ohne Helm erhebliches Mitverschulden attestieren.

**Daher mein Rat als Fachanwalt für Verkehrsrecht: mit Helm fahren Sie sicherer!**